

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht**

**Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts**

**Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert**

11.1.1940 (No. 1)

**urn:nbn:de:bsz:31-48277**

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1940

### Inhalt.

#### I. Bekanntmachungen und Verordnungen:

Sammlung von Knochen und Altmaterial in den Schulen. Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten. Buch „Ewiges Deutschland“.

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Taubentied“ in der Gemarkung Kurgweiler, Ldkr. Oberling. n. Physikalische Schulübungen.

Auslese für das Musische Gymnasium in Frankfurt a. M. Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.

#### II. Personalmeldungen.

#### III. Stellenausreibungen.

#### I Bekanntmachungen und Verordnungen.

Sammlung von Knochen und Altmaterial in den Schulen.

An die Leiter und Lehrer aller unterstellten Schulen.

Ich verweise auf die im Amtsbl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. zur Veröffentlichung gelangenden Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. November 1939 — E II a 3006, E III —. Die badische Knochenverarbeitende Industrie ist in der Lage, weitere Altknochen aufzunehmen. Ich ersuche daher die Leiter und Lehrer der Schulen, die Sammlung von Altknochen durch die Schüler und Schülerinnen zu fördern. Im übrigen verweise ich auf den Aufschrißerlaß vom 9. Februar 1937 Nr. B 4428, wegen der Knochenlehrkarte vgl. Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1938 Seite 430/31.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 44140

Im Auftrag  
Gärtner

me an Tanzlustbarkeiten ist weiblichen Jugendlichen unter 16 Jahren und männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person, und auch dann nur bis 23 Uhr, gestattet.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes.

#### § 2

Die Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten und von Tanzlustbarkeiten im Freien haben auf das Verbot des § 1 durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

#### § 3

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können durch die Ortspolizeibehörden bei besonderen Anlässen, insbesondere an nationalen Feiertagen, zugelassen werden.

#### § 4

Mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen, werden bestraft:

1. Jugendliche, die vorsätzlich gegen das Verbot des § 1 verstoßen,
2. Erziehungsberechtigte, die vorsätzlich oder fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Jugendlichen entgegen dem § 1 den Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, oder die Teilnahme an Tanzlustbarkeiten im Freien ermöglichen,
3. Unternehmer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, die vorsätzlich oder fahrlässig den Aufenthalt von Jugendlichen entgegen dem § 1 in Räumen dulden, in denen öffentliche Tanzlust-

#### Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Vom 29. November 1939.

(Reichsgesetzblatt I Seite 2374.)

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnah-



barkeiten stattfinden, oder die die Teilnahme Jugendlicher an Tanzlustbarkeiten im Freien gestatten,

4. Unternehmer von Tanzlustbarkeiten, die vorfänglich oder fahrlässig gegen den § 2 verstoßen.

Berlin, den 29. November 1939.

Der Reichminister des Innern  
Fric

#### Buch „Ewiges Deutschland“.

Nachstehend wird ein Erlaß zum Abdruck gebracht, den der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda an die Reichspropagandaämter gerichtet hat.

Das Hausbuch „Ewiges Deutschland“ wird danach Schulbehörden und Lehrern zur Anschaffung empfohlen.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. A 1 7805

Im Auftrag  
Gärtner

#### Betrifft: Buch „Ewiges Deutschland“

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gibt auch in diesem Jahre wieder das deutsche Hausbuch „Ewiges Deutschland“ heraus. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden, hat eine Stärke von 350 Seiten und ist mit vielen hochwertigen Zeichnungen und Holzschnitten ausgestattet. Das Buch enthält Gedichte und Kurzgeschichten auserwählter deutscher Dichter und Schriftsteller, sowie ein Vorwort von Reichsminister Dr. Goebbels und wird allen deutschen Volksgenossen, die das Buch gerade in den Weihnachtstagen lesen, Freunde beschenken. Der Preis des Buches beträgt RM. 3.— zuzüglich Porto- und Verpackungsspesen. Der Vertrieb des Buches ist von der Auslieferungsstelle John Jahr, Berlin W 35. Großadmiral von Koester Ufer 59, übernommen. Die Sammellisten zur Bestellung liegen bei den Dienststellen des Kriegs-WWB auf und sind dort zu haben.

#### Verordnung über das „Naturschutzgebiet Taubenried“ in der Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

#### § 1

Das rund 3 km östlich von Pfullendorf in der Gemarkung Burgweiler, Landkreis Überlingen, liegende Taubenried wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

#### § 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 47,29 ha und umfaßt in der Gemarkung Burgweiler, Gewann Taubenried, die Grundstücke Lagerbuchnummer 1751, 1753, 1755, 1757, 1759, 1760, 1762, 1763, 1772/1, 1774, 1776, 1787, 1794, 1826 bis 1834, sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 1748, 1770, 1772, 1777, 1781, 1803, 1806, 1807, 1809, 1811, 1814, 1825, 1835 bis 1843.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Überlingen und dem Bürgermeisteramt in Burgweiler.

#### § 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutjaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu säumen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuverwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen, soweit nicht durch § 4 die Gewinnung von Torf zugelassen ist. Die Neuanlage von Torfstichen und die Torfgewinnung im maschinellen Großbetrieb ist jedoch untersagt,



g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die forstliche Nutzung unter Wahrung des Charakters als Naturschutzgebiet,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang und unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform (Streu- und Futterwiefen, Torfstich im Kleinbetrieb).

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1939.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts  
— als höhere Naturschutzbehörde —  
Nr. E 17600 Wacker

**Physikalische Schülerübungen.**

An die Direktionen der höheren Schulen.

Ich verweise auf den Aufsatz „Vereinheitlichung der physikalischen Absammlung und Gestaltung der Schülerübungen“ im nichtamtlichen Teil von Heft 23 des Reichsministerialamtsblatts Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Seite 235 ff.

Die Direktionen werden ersucht, die Fachlehrer auf den Aufsatz noch besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 41731 Im Auftrag  
Gärtner

**Auslese für das Russische Gymnasium  
in Frankfurt a. M.**

An die Leiter der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen.

Ich verweise auf den Aufsatz „Merkblatt für die Erzieher der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen“ im nichtamtlichen Teil des Reichsministerial-

amtsblatts Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 24 vom 20. Dezember 1939, Seite 245/246.

Karlsruhe, den 4 Januar 1940.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 45744 Im Auftrag  
Afal

**Zusätzliche Lebensmittelzuteilung für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.**

Nachstehend wird ein Erlass des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bekannt gegeben.

Schulaufsichtsbehörden erster Instanz in Baden sind die Kreis- und Stadtschulämter für alle Schulen, ausgenommen die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie die Oberschulen für Mädchen hauswirtschaftliche Form, für die das Ministerium des Kultus und Unterrichts selbst unmittelbar zuständig ist.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1939.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Nr. B 45868 Im Auftrag  
Gärtner

der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Geschäftszeichen: II C 4 — 1104

Berlin W 8, den 22. Dez. 1939.

**Betrifft: Zusätzliche Zuteilung von Lebensmitteln für den hauswirtschaftlichen Unterricht in öffentlichen und privaten Schulen sowie Kochkursen des deutschen Frauenwerks und der DAF.**

Die planmäßige Durchführung der hauswirtschaftlichen Erziehung der weiblichen Jugend ist während des Krieges von besonderer Bedeutung. Über den normalen Aufgabenkreis des hauswirtschaftlichen Unterrichts (Hauswerkunterricht) hinaus ist es notwendig, durch eine zeitgemäße Ausgestaltung des Unterrichts kriegsernährungswirtschaftliche Maßnahmen weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Auch ist es erforderlich, die Ausbildung des Nachwuchses in den lehrenden und leitenden Berufen der Hauswirtschaft sachgemäß zu fördern. Aus diesem Grunde wird eine zusätzliche Belieferung der Schulen und Kochkurse mit Lebensmitteln zur Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in begrenztem Umfang zugelassen.

**I. Zuteilung an Schulen.**

Bei der Zuteilung der Lebensmittel an Schulen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1.) Die Schulen erhalten je Schülerin und Kochtag (= Kocheinheit) eine bestimmte Menge an Lebensmitteln.



Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten der den einzelnen Schularten zufallenden Aufgaben auf dem Gebiete des Kochunterrichts und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedarf an Lebensmitteln werden die verschiedenen Schularten zu 3 Gruppen zusammengefaßt. Die Schulen erhalten je Wocheinheit (1 Schülerin  $\times$  1 Kochtag) die nachstehend genannten Höchstmengen an Lebensmitteln:

#### Gruppe A.

1. Volksschulen,
2. Mittelschulen,
3. Hauswirtschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und landwirtschaftliche Berufsschulen:

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz . . . . .	7 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl) . . . . .	7 g
Fleisch . . . . .	10 g
entrahmte Frischmilch . . . . .	$\frac{1}{10}$ l
Eier . . . . .	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker . . . . .	20 g
Mehl . . . . .	33 g
(davon bis zu $\frac{1}{3}$ Nährmittel)	
Brot . . . . .	10 g
Marmelade . . . . .	10 g
Weißkäse . . . . .	10 g

#### Gruppe B.

1. Haushaltungsschulen, Kinderpflegerinnenschulen, Staatl. anerkannte hauswirtschaftliche Lehrgänge,
2. Deutsche Oberschule, hauswirtschaftliche Form.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz . . . . .	10 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl) . . . . .	12 g
Fleisch . . . . .	15 g
entrahmte Frischmilch . . . . .	$\frac{1}{10}$ l
Eier . . . . .	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker . . . . .	35 g
Mehl . . . . .	50 g
Brot . . . . .	10 g
Marmelade . . . . .	10 g
Weißkäse . . . . .	15 g

#### Gruppe C.

1. Frauenfachschulen,
2. Landfrauenschulen,
3. Hauswirtschaftsschulen,
4. Berufspädagogische Institute zur Ausbildung der Gewerbelehrerinnen,
5. Hochschulen für Lehrerinnenbildung:
  - a) für die allgemeine Ausbildung,
  - b) für die Sonderausbildung der Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen,
6. Lehrgänge zur Ausbildung der Meisterhausfrauen.

Höchstmengen:

Speck oder Schweineschmalz . . . . .	12 g
Butter oder Margarine (einschl. Speiseöl) . . . . .	16 g
Fleisch . . . . .	30 g
entrahmte Frischmilch . . . . .	$\frac{1}{10}$ l
Eier . . . . .	$\frac{1}{6}$ Stück
Zucker . . . . .	60 g
Mehl . . . . .	75 g
Brot . . . . .	10 g
Marmelade . . . . .	10 g
Weißkäse . . . . .	20 g

2.) Für die Zuteilung der Lebensmittel an die genannten Schulen wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgende Regelung getroffen:

Die Schulen haben nach dem in der Anlage beigefügten Muster einen Zuteilungsantrag in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die Ausfüllung erfolgt zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1940. Die Zahl der Schülerinnen ist nach dem Stande zur Zeit der Ausfüllung einzutragen. Spätere Zu- und Abgänge werden nicht berücksichtigt. Der ausgefüllte Zuteilungsantrag ist vom Schulleiter mit Unterschrift und Dienstiegel zu versehen. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz zu bescheinigen, für die Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenausbildung durch den Direktor der Hochschule.

Schulen, die mit Internaten verbunden sind, erhalten eine Sonderzuweisung nur für diejenigen Schülerinnen, die nicht in Internatsverpflegung sind. Es sind deshalb bei der Ausfüllung des Zuteilungsantrages nur diese Schülerinnen zu berücksichtigen.

3.) Gegen Vorlage des Zuteilungsantrages erteilt das zuständige Ernährungsamt Berechtigungsscheine zum Bezuge der benötigten Lebensmittel. Die Berechtigungsscheine sind gegliedert nach den einzelnen Lebensmittelarten (Fleisch und Schlachtfette, Milchzeugnisse, Öle und andere Fette usw.) jeweils für einen Monat nach anliegendem Muster (vgl. Beispiel in der Anlage 2) auszustellen. Die Erteilung der Berechtigungsscheine ist auf der Rückseite des Zuteilungsantrages unter Beifügung des Ausgabedatums durch das Ernährungsamt zu vermerken. Eine Ausfertigung des Zuteilungsantrages verbleibt bei dem Ernährungsamt.

#### II. Zuteilungen an Kochkurse der Parteigliederungen.

Für die Sonderzuteilung von Lebensmitteln an Kochkurse der Parteigliederungen (Deutsches Frauenwerk und DAF.) wird die nachstehende Sonderregelung getroffen:

Unter Zugrundelegung der für die Schulen der Gruppe A festgesetzten Höchstmengen sind dem Deutschen Frauenwerk und der DAF., Zentralbüro,



Gesamtkontingente an Lebensmitteln für die Zeit bis zum 1. April 1940 zur Verfügung gestellt worden.

Für die Einhaltung der Kontingente sind jeweils folgende Stellen verantwortlich:

- 1.) Die Reichsstelle des Deutschen Frauenwerks, Berlin W 35, Derfflingerstr. 21, (für die Kurse der Hauptabteilungen Volkswirtschaft — Hauswirtschaft und Mütterdienst).
- 2.) Die DMF., Zentralbüro, Berlin W 35, Potsdamer Str. 180—182,
  - a) für die Kurse der Reichsfachgruppe Hausgehilfen im Reichsheimstättenamt der DMF.,
  - b) für die Kurse des Jugendamtes der DMF. in Gemeinschaft mit dem BDM-Werk „Glaube und Schönheit“.

Die Zuteilungsanträge für die Kurse der Reichsfachgruppe Hausgehilfen und des Jugendamtes der DMF. werden von den betreffenden Reichsdienststellen der DMF. (Reichsfachgruppe Hausgehilfen; Jugendamt) unterschrieben. Für die Kochkurse des Deutschen Frauenwerks werden die Zuteilungsanträge von der Gau frauenchaftsleiterin unterzeich-

net. Die Zuteilungsanträge sind nach dem anliegenden Muster anzustellen.

Die Ernährungsämter erteilen für die Kochkurse der Parteigliederungen Berechtigungsscheine auf Grund der Zuteilungsanträge. Bei der Berechnung der Gesamtlebensmittelmengen ist von den für die Schulen der Gruppe A festgesetzten Höchstmengen auszugehen. Anlage 3

Die Berechtigungsscheine sind nach Prüfung der Zuteilungsanträge auf die Richtigkeit der errechneten Lebensmittelgesamtmengen, getrennt nach Lebensmittelarten, nach dem Muster der Anlage 2 anzustellen. Die Zuteilungsanträge sind bei Erteilung der Berechtigungsscheine durch die Ernährungsämter einzubehalten.

Die Ernährungsämter haben über die auf Grund von Zuteilungsanträgen des Deutschen Frauenwerks und der DMF. zugewiesenen Lebensmittelmengen gesondert Buch zu führen.

Im Auftrage:  
Dr. Claußen.

e1

e2



## Antrag auf Zuteilung von Lebensmitteln

in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .

für die . . . . . Schule in . . . . .

(Schule der Gruppe . . . . . im Sinne des Erlasses des Reichsministers für

Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom . . . . .

E I b Nr. . . .)

1	2	3	4	5	6
Menge der Lebensmittel in Gramm je Kochinheit (d. h. Menge für eine Schülerin und Kochtag) gemäß Erlaß v.	Zahl der Schülerinnen	Zahl der Kochtage je Schülerin	Zahl der Kochheiten n (Spalte 2 u 3)	Gesamtmenge der der Schule zuteilenden Höchstmenge an Lebensmitteln (Spalte 1 und 4)	Monatlicher Bedarf
Speck oder Schweineschmalz . . . g					
Butter oder Margarine einschl. Speiseöl . . . . . g					
Fleisch . . . . . g					
Entrahmte Frischmilch . . . l					
Eier . . . . . Stück					
Zucker . . . . . g					
Mehl . . . . . g					
Brot . . . . . g					
Marmelade . . . . . g					
Weißkäse . . . . . g					

Ausgefüllt . . . . ., den . . . . .

Der Schulleiter:

Die Richtigkeit wird bestätigt

. . . . ., den . . . . .

Schulaufsichtsbehörde



## Berechtigungsschein für Fleisch und Schlachtfette

(gültig bis zum . . . . .)

Die . . . . . in . . . . .  
(genaue Bezeichnung der Schule)

ist zum Bezuge von

. . . . . kg Fleisch  
. . . . . kg Speck  
. . . . . kg Schmalz

berechtigt.

. . . . .  
(Datum)

. . . . .  
(Ernährungsamt)

(Stempel)



(Kopfbogen der betreffenden Parteigliederung)

## Antrag auf Zuteilung von Lebensmitteln

für den vom . . . . . bis . . . . .  
stattfindenden Kursus mit . . . . . Abenden (Kursuseinheiten)  
und . . . . . Teilnehmerinnen.

Schweineschmalz oder Speck:

Butter oder Margarine (einschl. Speisefett):

Fleisch:

Mehl:

Brot:

Nährmittel:

Zucker:

Entrahmte Frischmilch:

Eier:

Weißkäse:

Marmelade:

.....  
Unterschrift der Gaufrauenchaftsleiterin,  
bezw. der Reichsdienststellen DAF.



## II. Personalmeldungen.

### 1. Veröffentlichungen.

auf Grund der Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen (RGL. 1 S. 1701) — Beamte, die zum Wehrdienst einberufen sind —.

#### Ernannt:

Zu Dozenten: Dr.-Ing. habil. Heinrich Rosbach in der Allgemeinen Fakultät der Technischen Hochschule in Karlsruhe — Dr. phil. habil. Harald Volkman in der Allgemeinen Fakultät der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Zum planmäßigen Bibliothekinspektor: Hans Fehring an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zu Studienräten: Reallehrer Wilhelm Weber an der Benderschule, Oberschule für Jungen, in Weinheim — Zeichenlehrer Alfred Wiffler an der Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen, in Donaueschingen.

Zum Musiklehrer: Musiklehrerandibat Erwin Stief an der Lessingsschule, Oberschule für Jungen, in Mannheim.

Zu Gewerbelehrern mit der Amtsbezeichnung Studienrat: die Gewerbelehrer Adolf Bihl an der Gewerbeschule in Sinsingen — Hans Bläß an der Gewerbeschule in Pforzheim — Heinrich Ding an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim — Paul Gerhardt an der Gewerbeschule in Haslach i. N. — Felix Schlatterer an der Gewerbeschule in Singen a. S. — Gustav Schuit an der Gewerbeschule in Weinheim — Max Zeller an der Gewerbeschule in Waldshut — Albert Zopf an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer: Oskar Andreas in Neuhäusen, Ldr. Willingen — Edwin Baumann in Gutach — Martin Böhmmer in Sonderriet — Georg Damm in Hohentengen — Erich Deierling in Wagenschwend — Walter Fath (Furtwangen) in Lottjetten — Otto Flamm in Untereggingen — Berthold Fuchs in Großrindersfeld — Oskar Fuchs in Neuchen — Bruno Geiger in Ballenberg — Fritz Keller in Alstern — Ernst Klein in Weibach — Franz Schwarz in Ettlingenweiler — Gustav Walter in Freiburg (Umwandlungsstelle).

#### Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Oberlehrer Ludwig Nonnenmacher in Setzingen — die Hauptlehrer Anton Hammer in Mannheim — Josef Helbling in Bamberg — Alfred Herbst in Altglashütten — Karl Herrmann in Raitbach — Karl Hug in Niefen — Reinhard Iselin in Bögisheim — Emil Kappeler in Rastatt — Eugen Krauter in Burgberg — Ludwig Kunzelmann in Stodach — Wilhelm Lorenz in Sasbachried — Hans Mader in Zöhligen — Heinrich Maier in Fischbach, Ldr. Willingen — Ludwig Michel in Waldhausen-Einbach, Ldr. Buchen — Ludwig Moos in Hugsweiler — Lorenz Müller in Schuttertal — Otto Neuert in Krozingen — Franz Nied in Horheim — Hermann Nischwitz in Mörstelstein — August Romacker in Durmersheim — Ernst Röttlinger in Stadelhofen — Karl Ruf in Bühligen —

Hermann Schaum in Odenheim — Karl Schäfer in Rheinfelden — Albert Scherer in Adelhausen — Walter Schmidt in Döhlenbach — Alfred Schöpfer in Metersheim — Emil Schork in Stein a. N., Ldr. Mosbach — Josef Schülly in Haslach i. N., Ldr. Wolfach — Emil Schwarz in Gressgen — Richard Schwarz in Freiolsheim — Walter Stadelhofer in Schönwald — Friedrich Stein in Wössingen — Robert Stiefel in Herbolzheim, Ldr. Emmendingen — Karl Stürz in Eppingen — Adolf Thoma in Unterbränd — Friedrich Vanselew in Tengen — Emil Weber in Vietigheim — Wilhelm Wechlin in Emdenburg — Ernst Zimmermann in Zell i. W., Ldr. Lörrach — Friedrich Zobeley in Bruchsal.

#### Ernannt unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

Zu Dozenten: Dr. phil. Dr. med. habil. Ernst Horstmann in der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg — Dr. med. habil. Rolf Schmidt in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg.

#### In das Beamtenverhältnis berufen:

Die Studienassessoren Dr. Martin Dieh an der Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen, in Konstanz — Alfons Fleig an der Albert-Leo-Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen, in Schopfheim — Dr. Hans Rüdlin am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Alfons Seubert an der Wolfram von Eichenbach-Schule, Oberschule für Jungen, in Wertheim — Karl Büttner an der Handelsschule in Heidelberg — Walter Fijcher an der Handelsschule in Freiburg — Karl Kraft an der Handelsschule in Bühl — Schulamtsbewerber Fritz Börner in Michelbach, Ldr. Rastatt.

### 2. Sonstige Veröffentlichungen.

#### Ernannt

Zur planmäßigen Bibliothekinspektorin: Die außerplanmäßige Bibliothekinspektorin: Margarete Diehl an der Universitätsbibliothek Heidelberg.

Zu Studienräten: Die Reallehrer Franz Bühler an der Volksschule — Oberschule für Jungen in Aufstansform — in Lahr — Otto Egler an der Richte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe — Emil Konrad an der Kraichgau-Schule — Oberschule für Jungen — in Einsheim — Valentin Müller am Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt — Konrad Schmitt am Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg.

Die Zeichenlehrer: Emil Ebner an der Freiherr vom Stein-Schule — Oberschule für Jungen — in Bruchsal — Artur Ehlgöb an Friedrichs-Gymnasium in Freiburg — Johannes Tremper an der Kant-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Die Studienassessoren: Dr. Hans Appel an der Handelsschule in Heidelberg — Dipl.-Ing. August Fürst an der Gewerbeschule in Weinheim — Dipl.-Ing. Erich Weindel an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim.

Die Musiklehrer: Adolf Müller an der Hölderlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg — Richard Wagner an der Schiller-Schule — Oberschule für Jungen — in Offenburg.



Zu Zeichenlehrern: Die Zeichenlehrkandidaten: Hans Dietrich an der Odenwaldschule — Oberschule für Jungen in Aufbaufarm — in Buchen — Otto Kast an der Ortenauschule — Oberschule für Mädchen — in Offenburg.

Zu Gewerbelehrern mit der Amtsbezeichnung Studienrat: Die Gewerbebeschulassessoren: Rudolf Bock an der Goldschmiedeschule (Gewerkschule) in Pforzheim — Hermann Schaab an der Berner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim — August Vierling an der Gewerbeschule in Schwetzingen.

Zum Gewerbelehrer: Gewerbelehrkandidat Hans Kollé an der Gewerbeschule in Tauberhofsheim.

Zum planmäßigen technischen Lehrer: Der außerplanmäßig: Fachlehrer Rudolf Buchheimer an der Uhrmacherschule in Furwangen.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Heinrich Gantner in Winterlingen.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer(innen): Toni Vernon in Weinheim — Marianne Dahlem in Nordweil — Robert Kölling, z. St. in Waldshut — Wilhelm Längin in Donaueschingen — Eugen Meyer in Bernau-Immertal — Josef Ruf in Untermünstertal — Karl Schmitt II in Zell i. B., Vdr. Lörrach.

Zu Berufslehrelehrerinnen: Die außerplanmäßigen Berufslehrelehrerinnen: Frieda Allweyer in Helmstadt — Amelie Fingado in Ottschwanden — Anna Schuh in Haslach, Vdr. Wolfach.

Zu Handarbeitslehrelehrerinnen: die Handarbeitslehrerinnen Anna Braun in Karlsruhe — Elisabeth Fickinger, Maria Mast und Luise Schirnska in Mannheim.

#### Ernannt zu Beamten auf Lebenszeit:

Berufsschullehrer Josef Rutschmann in Obersefflenz — die Hauptlehrer Friedrich Becker in Mannheim — Wilhelm Kraft in Neckarzimmern — Adam Lenz in Rembach — Wilhelm Lichtenhaler in Sinsheim a. d. G. — Wilhelm Löffler in Zell a. N., Vdr. Überlingen — Josef Maier in Mühlhausen, Vdr. Romlauz — Josef Martin in Reiböhringen — Gustav Mayer in Schlatt a. N. — Ludwig Metzger in Altenbach — Josef Mossmann in Oberprechtal — Erich Müller in Bühlertal — Ferdinand Müller in Affinstadt — Erwin Ott in Lannheim — Emil Alois Peter in Herzogenweiler — Bernhard Rebel in Malschenberg — Paul Römer in Oberbalbach — Karl Rösch in Hohentengen — Friedrich Roth in Wohlshausen — Josef Saur in Lobensfeld — Hermann Saurer in Weitenung — Norbert Sieber in Zellwangen — Karl Scheurer in Wiesloch — Oskar Schiemenz in Talheim — Emil Schilling in Sulzfeld — Georg Schmehling in Nonnenweier — Leopold Steidle in Rohrdorf — Birmin Teufel in Weiterdingen — Otto Tritschler in Feldberg — Wilhelm Vießer in Mietersheim — Franz Wehrle in Nischen — Hans Welz in Unteröwisheim — Georg Wenzel in Triberg — Emil Weßbecher in Ringsheim — Eberhard Wittmer in Oberried — Christoph Zilly in Pforzheim.

#### Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Ludwig Domas in Trienz nach Heilingen — Adolf Hertlein in Pahlingen nach Uttenhofen — Heinrich Kirsch in Eppingen nach Baden Baden — Alfred Wolf in St. Margen nach Zell i. B.

Berufsschullehrerin Lina Lang in Werheim nach Eberbach.

#### Zu den Ruhestand versezt:

Professor Dr. Gustav König an der Liselotte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Mannheim.

Rektor Franz Pfennig in Mannheim.

Berufsschullehrerin Barbara Gutfleisch in Sandhausen.

Regierungssekretär Theodor Böller beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Die Hauptlehrer(innen): Hermann Degen, Mathilde Durler, Katharina Gundel und Karl Krämer in Mannheim — Ernst Ruf in Karlsruhe — Eduard Schüle in Heidelberg.

Die Lehrer(in) Elisabeth Genazino in Mannheim — Emil Spieler in Herbolzheim, Vdr. Mosbach.

#### Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Karl Stein in Mannheim am 17. Oktober 1939 — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Gramlich, zuletzt in Karlsruhe, am 24. Oktober 1939. — Hauptlehrer a. D. Karl Segauer, zuletzt in Brötzingen, am 9. November 1939. — Technischer Sekretär a. D. Jakob Maisenhälder an der Technischen Hochschule Karlsruhe am 16. November 1939 — Oberlehrer Ernst Klumpp in Waibstadt am 26. November 1939. — Hauptlehrer Friedrich Bozenhardt in Ottschwanden am 1. Dezember 1939.

### III. Stellenausschreiben.

#### I. An Fachschulen:

Zum 1. Januar 1941 wird für die Stadt. Ingenieurschule — Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik — in Mannheim ein Dipl.-Ingenieur für Elektrotechnik als Lehrer der Fachrichtung „Elektrische Maschinen und Geräte“ gesucht. Mindestens 5jährige Praxis wird zur Bedingung gemacht.

Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild, Gehaltsforderungen und Nachweisen über arische Abstammung (falls verheiratet auch für die Ehefrau) und bei dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Mannheim einzureichen.

#### II. An Grund- und Hauptschulen:

Oberlehrerstelle in Wenzingen, Vdr. Bruchsal. Hauptlehrerstellen in: Brenden, Vdr. Waldshut — Erdmannsweiler, Vdr. Willinaen — Hüg, Vdr. Lörrach — Treschlingen Vdr. Sinsheim — Trienz, Vdr. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.